

## über die Festsetzung des Beitragssatzes 2003/2004 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenseeden

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) i.V. mit den §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenseeden in seiner Sitzung am 19.02.2001 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Hohenseeden beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey für den Ortsteil Hohenseeden wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2003/2004.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hohenseeden zu beschließen.

### § 1 Entstehung

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 11.02.1998 hat die Gemeinde Hohenseeden die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht.  
Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenseeden ist somit **ab 14.02.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Hohenseeden, erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2003/2004 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Jahre 2003 und 2004.
- (3) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2003/2004 beträgt **0,07703 €/m<sup>2</sup>**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2003/2004 nicht erhoben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 15.10.2004

Mannewitz  
Bürgermeisterin

Siegel

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568), in der z.Z. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 23. November 2004 die folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Elbe-Parey

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Elbe-Parey werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Kosten – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**§ 3  
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) So weit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen

war, mindestens jedoch 10,20 EURO. Für die Zurückweisung eines nicht gebührenpflichtigen angefochtenen Verwaltungsaktes bestimmt sich die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes. Sie beträgt 9,20 € für jede angefangene halbe Arbeitsstunde, jedoch mindestens 10,20 €.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs.1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.

5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Gemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,51 EURO übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 719) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 12.02.2001 außer Kraft gesetzt.

Elbe-Parey, 23.11.2004

Mannewitz  
Bürgermeisterin

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Elbe-Parey vom 23.11.2004**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,05
1.2.	im Format DIN A 4	3,07
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,07 - 33,23
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,61
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,53
	ab 10 Seiten je Seite	0,77
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,07
	ab 10 Seiten je Seite	1,53
	ab 50 Seiten je Seite	0,77
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.3.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,33
2.3.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,20
2.3.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,13
2.3.4.	über 100 Stück je Seite	0,03 - 0,15
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	

3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung		3,58
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung		1,53
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,58 - 20,45
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse		
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag		3,07 - 66,47
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde		7,67
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>		
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss		6,14 - 69,02
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss		3,07
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage		
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage		1,53
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren		17,90
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>		
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		6,14 - 135,49
5.2.	schriftliche Auskünfte		
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		6,14 - 40,90
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		3,07
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird		10,23 - 135,49
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		5,11
5.2.4.1.	Grundgebühr		1,53
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite		
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		11,22 - 204,52
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde		11,22 - 511,29
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist		6,14
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde		9,20 - 23,01
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>		

6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,02
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	10,23
6.2.2.	1 : 10.000	2,56
6.2.3.	1 : 15.000	1,53
6.2.4.	1 : 25.000	1,02
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,01
7.1.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500 € Wert b) bei Sachen über 500 € Wert c) bei Tieren	1,53 2 % v. 511,29 25,56
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten,</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,01
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>9.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträge	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,23
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,11
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,02
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,02
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,56
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,23
10.1.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,11
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,23
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,11
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-,	

	Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte ,die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2.	10,23 - 51,13
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,11 - 28,12
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 5.000,00 €	2,56
10.5.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 €	5,11
10.5.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 €	7,67
10.5.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 €	10,23
10.5.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 €	12,78
10.5.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 €	15,34
10.5.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 €	20,45
10.5.8.	über 500.000,00 €	30,68
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,53
10.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,05
10.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	4,09
10.6.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,11
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,45
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (So weit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,01
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (So weit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,01 9,20 - 23,01
10.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde bis zu 500,00 €	9,20 - 23,01 15,34
<b>11.</b>	<b>Büchereiwesen</b>	
11.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,51
11.2.	Buchvorstellungen je Buch	0,26
11.3.	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
11.3.1.	für Erwachsene	1,02
11.3.2.	für Jugendliche	0,51
<b>12.</b>	<b>Archiv</b>	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,01

12.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden	2,05 0,51
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	5,11
12.3.2.	für eine Woche	15,34
12.3.3.	für längere Zeit bis zu	51,13

---

**513**

### **Satzung über die Benutzung des von der Gemeinde Wahlitz verwalteten Friedhofs (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz in seiner Sitzung am 28.10.2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Wahlitz liegenden Friedhof. Er umfasst zur Zeit die Flurstücke 117/22 und 123/1 der Flur 2, Gemarkung Wahlitz, mit einer Größe von 5.048 m<sup>2</sup>.

##### **§ 2**

##### **Leitung und Verwaltung**

- (1) (1) Der Friedhof in Wahlitz befindet sich in Eigentum der Kirchengemeinde Wahlitz. Es wurde gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlitz und der Gemeinde Wahlitz vom der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen.
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeinderat Wahlitz die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz beauftragen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

##### **§ 3**

##### **Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Wahlitz hatten sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

##### **§ 4**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist dauernd für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden